

Vorblatt zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Vollzug der Wassergesetze;

Trockenbaggerung mit anschließender Wiederverfüllung der Trockengrube mit örtlich anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen sowie mit unbedenklichem Bodenaushub bis zur Zuordnungsstufe Z 0 auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 371 der Gemarkung Waldkirch

Für das Vorhaben ist nach § 3 und der Anlage 1

Nr. 17.2.3 Spalte 2

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), eine

- allgemeine Vorprüfung
 standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVP-Gesetz durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine UVP erforderlich ist.

A. Feststellung der Größe des Vorhabens

Wie groß ist die beantragte Fläche?	2,5 ha, Abbau 2,1 ha
Sind benachbarte Flächen hinzuzurechnen (kumulierende Vorhaben)?	
Sind frühere, bisher nicht uvp-pflichtige Vorhaben hinzuzurechnen (Erweiterung)?	---
Wie groß ist das zu betrachtende Vorhaben (= „Vorhaben“) damit insgesamt?	2,5 ha

1. Merkmale und Wirtschaftsfaktoren des Vorhabens:

Erläuterung

Gestaltung problematisch (Wasser, Boden, Natur, Landschaft); z.B. Bodenversiegelung	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
Nutzung problematisch (Wasser, Boden, Natur, Landschaft); z.B. Bodenversiegelung	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
Abfallanfall problematisch	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
Umweltverschmutzung problematisch	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
Belästigungen zu erwarten z. B. Lärm	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
Unfallrisiko, insb. mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	

2. Standort des Vorhabens: (Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird)

Bisherige Nutzung: (insb. als Fläche für)

- Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft
 Siedlung / Erholung
 Verkehr
 sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung
 Ver-/Entsorgung (auch Deponien)
 Sonstiges:
 andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken

Qualitätskriterien Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Ja	Nein	
Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasservorkommen) mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz oder den Artenschutz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Für Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Vorbelastung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg kein Nationalpark vorhanden
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	LSG Augsburg – Westliche Wälder
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotopie (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Landkreis Günzburg nicht vorhanden
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne der Landesplanung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg nicht vorhanden

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
„Ramsar“-Schutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg nur im Donaumoos

Aus naturschutzfachlicher Sicht UVP-Prüfung erforderlich ja nein

Nach Stellungnahme untere Naturschutzbehörde vom 05.01.2021, Sachbearbeiter: Schmid

B. Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien überschlägig zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:

- Dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)
- Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- Der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen
- Vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Etwaige positive Umweltauswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen	Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Lärm durch Fahrbewegungen und Abbautätigkeit	Wohngebäude befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe, zeitlich begrenzt, Wald als Sichtschutz
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lebensraumverlust	Vorgezogene CEF-Maßnahmen, Wiederaufforstung
Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft	Entstehung einer Grube; Staubbildung	Anschließende Wiederverfüllung; Vermeidungsmaßnahmen, Befestigung von Wegen, Bewässerung
Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern		

Bemerkungen zur Abwägung: (überschlägige Prüfung)

Im konkreten Fall ist wegen der geringen Umweltrelevanz des Vorhabens eine UVP-Pflicht nicht gegeben, da die genannten Belange durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Hierbei wurden insb. folgende Kriterien berücksichtigt:

Nach der Rodung der Flächen und anschließendem Abbau mit Wiederverfüllung erfolgt eine Wiederaufforstung der Fläche als Laubmischwald.

Die dem geplanten Abbau nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in einer Entfernung von ca. 0,8 km und sind durch einen 90 m breiten Waldmantel abgeschirmt.

Die Zufahrtsstraßen werden ausgebaut, sodass Staubbildung und Verschmutzungen der Fahrbahnen vermieden werden können. Durch einen geringen Verkehr (2-5 LKW pro Tag) werden die Auswirkungen als gering eingestuft.

Durch vorgezogene CEF-Maßnahmen wird eine Aufrechterhaltung Habitatqualitäten ermöglicht. Insbesondere ist durch das Entwicklungsziel des Laubmischwaldes von einer Erhöhung der Artenvielfalt auszugehen.

Durch die in den Unterlagen dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen minimiert.

Ergebnis:

Besteht nach überschlägiger Prüfung die Möglichkeit, dass das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann?

- nein -> das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.
 ja -> das Vorhaben ist UVP-pflichtig.

01.02.21 Landratsamt Günzburg, FB 42 Krist